Informationen zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland (Stand November 2024)

Max-Born-Gymnasium

Grundsätzliches

Ein Auslandsaufenthalt kann sowohl über eine Organisation als auch privat organisiert werden. In der Regel soll er in der Jgst. 11 erfolgen. Ein früherer Auslandsaufenthalt wird nicht empfohlen.

Für einen Schulbesuch im Ausland ist eine Beurlaubung durch die Schule nötig. Diese erfolgt ausschließlich für den Zeitraum des Schulbesuchs. Eine Beurlaubung für Sprachreisen oder touristische Aufenthalte ohne kontinuierlichen Schulbesuch ist nicht möglich**.**

Voraussetzung für die Beurlaubung ist ein rechtzeitiger und formloser Antrag der Erziehungsberechtigten. Darin sollen alle bekannten Daten und, falls gewünscht, ein Antrag auf Vorrücken auf Probe (s.u.) enthalten sein. Ggf. ist es sinnvoll, einen Beurlaubungsantrag zu stellen, auch wenn die genauen Reisedaten noch nicht feststehen.

Nach der Rückkehr ist ein Nachweis über den Schulbesuch im Ausland vorzulegen. Bescheinigungen über belegte Fächer und/oder erzielte Leistungen sind nicht notwendig.

Schülerinnen und Schülern, die einen **einjährigen** Auslandsaufenthalt in der Jgst. 11 planen, wird empfohlen, in den Jgst. 9 und 10 das Angebot der Individuellen Lernzeitverkürzung (ILV) zu nutzen. Nähere Informationen dazu gibt Frau Wernthaler als ILV-Koordinatorin. Die Teilnahme an der ILV ist jedoch **keine** verpflichtende Voraussetzung für eine Beurlaubung.

Varianten der Beurlaubung

Variante 1: Beurlaubung im 1. Schulhalbjahr der Jgst. 11 oder für einen kürzeren Zeitraum (bis zu drei Monate) während des 2. Schulhalbjahres
In diesen Fällen muss der versäumte Lernstoff selbstständig nachgelernt werden; Leistungserhebungen, die in der Klasse während der Abwesenheit stattgefunden haben, werden aber nicht nachgeholt. Die Schülerin/Der Schüler nimmt nach einer Eingewöhnungszeit von etwa drei Wochen wieder an allen Leistungserhebungen teil. Die Notenbildung im Jahreszeugnis erfolgt auf der Basis der vorhandenen Leistungsnachweise. Das Schuljahr muss regulär bestanden werden.

Variante 2: Beurlaubung im 2. Schulhalbjahr der Jgst. 11 für einen längeren Zeitraum (mehr als drei Monate)
In diesem Fall kann keine Vorrückungsentscheidung für die Jgst. 11 getroffen werden. Stattdessen ist ein Vorrücken auf Probe in die Jgst. 12 möglich (s. u.).

Variante 3: Beurlaubung für ein ganzes Schuljahr
Nach der Beurlaubung über ein ganzes Schuljahr ist entweder ein Besuch der Jgst. 11 oder ein Vorrücken auf Probe in Jgst. 12 (s. u.) möglich. Selbstverständlich kann auch zwischen Jgst. 11 und 12 ein Auslandsjahr eingeschaltet werden. Dann entfällt die Probezeit in Q12.

Vorrücken auf Probe

Schülerinnen und Schüler, die über ein ganzes Schuljahr oder im zweiten Schulhalbjahr länger als drei Monate beurlaubt sind, erhalten kein Jahreszeugnis, sondern auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Erlaubnis zum Vorrücken auf Probe.

Beim Vorrücken auf Probe in die Jgst. 12 umfasst die Probezeit den gesamten Ausbildungsabschnitt 12/1, d. h. das erste Schulhalbjahr.

Die Probezeit ist bestanden, wenn eine Schülerin/ein Schüler in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal weniger als 5 Punkte (= Note 4) und in keinem Fall weniger als 1 Punkt (= Note 5-) erzielt. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache darf höchstens einmal 1 Punkt erreicht werden. Die Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. (vgl. § 6 Absatz 1 GSO)

Bei Nichtbestehen der Probezeit müssen Schülerinnen und Schüler in die Jgst. 11 zurücktreten und dort eine reguläre Vorrückungserlaubnis für die Jgst. 12 erwerben.

Ausweis von Noten im Abiturzeugnis

Im Abiturzeugnis werden auch die Fächer aufgelistet, die in der Qualifikationsphase (Q12/13) nicht mehr besucht wurden. Dabei werden die jeweiligen Fachnoten im letzten Jahreszeugnis aufgeführt. Diese Noten gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abiturnote ein. Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen eines Schulbesuchs im Ausland kein Jahreszeugnis aus Jgst. 11 erhalten hat, wird auf die Note aus dem Jahreszeugnis der Jgst. 10 zurückgegriffen.

Höchstausbildungsdauer

Laut § 14 GSO gilt am Gymnasium eine Höchstausbildungsdauer von elf Jahren für die Jgst. 5 mit 13 bzw. von vier Jahren für die Jgst. 11 mit 13. Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird aber **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Organisationen und Stipendien

Die Schule kann grundsätzlich keine Empfehlungen für Partnerorganisationen aussprechen.

Informationen zu speziellen Austauschprogramm und Stipendien finden Sie auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter https://www.km.bayern.de/gestalten/international/schueleraustausch.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Sahner.

Germering, den 14. November 2024

gez. OStD Th. Höhenleitner
Schulleiter